



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Austausch von zwei kleinen gasbefeuelten Schmelzöfen zu einem großen elektrisch betriebenen Schmelzofen mit einhergehender Schmelzkapazitätserhöhung auf 30 t/Tag
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 3.5.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/32

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier,
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Weinsheim,
- Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Brandschutzdienststelle.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag
gez.
Judith Bungartz



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG
IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

Vorhaben:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Austausch von zwei kleinen gasbefeuereten Schmelzöfen zu einem großen elektrisch betriebenen Schmelzofen mit einhergehender Schmelzkapazitätserhöhung auf 30 t /Tag Nr. der Anlage 1 zum UVPG Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Nr. 3.5.2, Spalte 2 Weinsheim, Flur 11, Flurstücke 18/32
------------------	--	---

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **03.12.2025**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten - Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ² : keine zusätzliche Fläche im Gebäude erforderlich - Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² : nicht erforderlich - Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ : nicht erforderlich - Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude: Gebäude ist vorhanden - Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz: Erhöhung um 10 t /Tag	gering relevant UVP-Pflicht bei 100 000 t oder mehr je Jahr
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nicht relevant
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt Der Aufstellungsort im Gebäude ist bereits vorhanden	nicht relevant
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	nicht relevant
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Geringe Erhöhung der Luftschadstoffemissionen durch die Erhöhung der theoretisch möglichen Schmelzkapazität; in der Praxis wird die Emission sich eher verringern (Wegfall der gasbetriebenen Schmelzöfen und bessere Erfassung der Rauchgase über dem neuen Schmelztiegel)	gering relevant
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien Es werden keine kritischen Stoffe verwendet. Auch die Mengen stellen keine Erhöhung des Risikos dar.	nicht relevant



1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nicht relevant
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nicht relevant
2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	nicht relevant
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	nicht relevant
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nein
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein



3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind Es sind keine bzw. geringfügige Veränderungen zu erwarten.	gering relevant
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht relevant
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	nicht relevant
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	nicht relevant
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	nicht relevant
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	nicht relevant
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	nicht relevant
4.	Zusammenfassende Bewertung Durch den Austausch von zwei kleinen gasbefeuerten Schmelzöfen zu einem großen elektrisch betriebenen Schmelzofen und der einhergehenden Schmelzkapazitätserhöhung auf 30 t/Tag liegt eine nur geringfügige Erhöhung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vor. Durch ein Maximum an getroffenen Schutzmaßnahmen wurden die Auswirkungen auf ein Minimum beschränkt. Im Verhältnis zu den bereits genehmigten Maschinen ist die Mehrbelastung als sehr gering einzustufen. Als Ergebnis vorstehender allgemeiner Vorprüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auswirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen bzw. begrenzt durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden.	